

Der Finanzminister
des Landes
Baden-Württemberg

Der Innenminister
des Landes
Baden-Württemberg

Sparkassenverband
Baden-Württemberg
Präsident
Heinrich Haasis

Landeshauptstadt
Stuttgart
Der Oberbürgermeister

Stuttgart, 27. Juli 2001

Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)

Erklärung zur Verständigung mit der EU-Kommission in Sachen Anstaltslast und Gewährträgerhaftung bei der Landesbank Baden-Württemberg


Am 17.07.2001 konnten die Verhandlungen mit der EU-Kommission in Sachen Anstaltslast und Gewährträgerhaftung erfolgreich abgeschlossen werden.

Damit wurde u. a. für die Landesbanken die erforderliche Rechtssicherheit für ihre zukünftige Tätigkeit geschaffen. Im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Haftungsinstitute ist vereinbart worden, nach einer 4-jährigen Übergangsfrist zum 18.07.2005 die Gewährträgerhaftung abzuschaffen und die Anstaltslast zu modifizieren. Zur zentralen Frage der Übergangsfrist wurden folgende Regelungen vereinbart:

- Altverbindlichkeiten, die am 18.07.2001 bereits bestehen, sind bis zum Ende ihrer Laufzeit von der Gewährträgerhaftung gedeckt. D. h. diese Verbindlichkeiten sind vollumfänglich vom Grandfathering gedeckt, auch dann, wenn die Endfälligkeit dieser Altverbindlichkeiten nach dem 31.12.2015 liegt.
- In der Übergangsfrist vom 19.07.2001 bis zum 18.07.2005 werden Anstaltslast und Gewährträgerhaftung in ihrer gegenwärtigen Form aufrecht erhalten bleiben.
- Die in dieser Übergangszeit eingegangenen Verbindlichkeiten sind durch die Gewährträgerhaftung und damit durch das Grandfathering voll geschützt unter der Bedingung, dass ihre Laufzeit nicht über den 31.12.2015 hinausgeht.

Mit dieser Regelung ist auch eine zeitgerechte Erfüllung (timeliness of payments) für die Altverbindlichkeiten und für alle Verbindlichkeiten, die in der Übergangsfrist begründet werden und deren Laufzeit nicht über den 31.12.2015 hinausgeht, wie bisher gewährleistet.

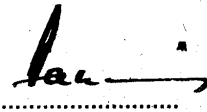
Das Land Baden-Württemberg wird die mit der Kommission nunmehr erzielte Verhandlungslösung im Rahmen eines anstehenden Gesetzgebungsverfahrens im Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg verankern. Dies umfasst die Regelungen zur Übergangsfrist und die sich hieraus ergebende zeitgerechte Erfüllung der Verbindlichkeiten.



Gerhard Stratthaus



Dr. Thomas Schäuble



Heinrich Haasis



Dr. Wolfgang Schuster